

**Studienordnung
für den Teilstudiengang
Norwegisch als vertieft studiertes Fach (Lehramt an Gymnasien)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVObI. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Norwegisch als vertieft studiertes Fach (Lehramt an Gymnasien) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 10 Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt:

- § 16 Sprachen
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Lehramt an Gymnasien (vertieft studiertes Fach) 70 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiums ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes an Gymnasien im Fach Norwegisch.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:

- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang von 70 SWS,
- b) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
- c) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise,
- d) Kenntnis zweier weiterer Fremdsprachen,
- e) Nachweis eines ausbildungsrelevanten Aufenthalts im norwegischsprachigen Ausland von insgesamt 3 Monaten.
- f) Nachweis zweier weiterer Fächer gemäß §32 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs.3 LehPrVO.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Norwegisch und der Norwegischdidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden in Einführungskursen, im übrigen insbesondere in Vorlesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Kolloquien und schulpraktische Übungen angeboten.

(1) Einführungskurse sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in das Fach einführen und exemplarisch Grundkenntnisse und Grundbegriffe vermitteln. Zu den anderen Veranstaltungsarten siehe § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen.

2. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.

3. Seminare (einschließlich Proseminare und Hauptseminare) sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

4. Übungen, Tutorien fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse im Fach.

5. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (in der Regel bis zu 5 Studierenden) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminiaristische Auswertung von Unterrichtsstunden an einer Schule.

6. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.

7. Praktika dienen der Einführung von Studierenden in pädagogische Praxisfelder mit unterschiedlicher Aufgabenstellung vor allem aber dem umfassenden Kennenlernen der Institution Schule. Die schulischen Praktika ermöglichen den Studierenden in umfassender Weise die Wahrnehmung schulischer Ziele und Aufgaben insbesondere im Hinblick auf den Unterricht in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers, insbesondere das Sammeln von Erfahrungen im Unterrichten. Für die verschiedenen Praktikumsformen werden differenzierte Aufgaben aus erziehungswissenschaftlicher sowie fachdidaktischer Sicht erteilt.

8. Projekte dienen dazu, praxisbezogene Problemstellungen wissenschaftlich zu bearbeiten. Projektseminare können verschiedene Bereiche umfassen.

9. In Tutorien beschäftigen sich Studenten unter Anleitung von Studenten höherer Semester mit ausgewählten Aspekten des entsprechenden Faches.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme am Oberkurs I in Norwegisch ist der Leistungsnachweis Sprachkommunikation 1.
- (2) Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar Sprachwissenschaft ist der Leistungsnachweis aus einem Proseminar Sprachwissenschaft.
- (3) Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar zur Kultur und Literatur Norwegens ist der Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Kultur und Literatur Norwegens.
- (4) In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.
- (5) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
 - b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuchs;
 - c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- (2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.
- (3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs.1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.
- (4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7 Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "ungenügend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "ungenügend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann durch die Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "ungenügend" bewertet.

§ 8 Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach Erbringen der letzten für den jeweiligen Leistungsnachweis erforderlichen Leistung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch ein von der Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 10 Studiengegenstand

Studiengegenstand im Grundstudium ist die norwegische Sprache, des weiteren die Literatur, Geschichte, Landeskunde und Kultur Norwegens und der nordischen Länder und ihre Vermittlung. Aus diesen Lehrgebieten im Fach Norwegisch werden grundle-

gende Studieninhalte in Vorlesungen, Seminaren, Übungen etc. angeboten und vermittelt. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen.

§ 11

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

1. Sprachkurse I - IV (6+6+6+2)	20 SWS
2. Einführung in die Literaturwissenschaft für Skandinavisten	2 SWS
3. Einführung in die Sprachwissenschaft für Skandinavisten	2 SWS
4. Phonetik Norwegisch	1 SWS

(2) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studenten wahlobligatorisch:

1. Vorlesung oder Seminar zur Landeskunde Norwegens bzw. Nordeuropas	2 SWS
2. Proseminar zur Kultur und Literatur Norwegens	2 SWS
3. Proseminar Sprachwissenschaft	2 SWS

(3) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

Proseminar (Grundkurs) oder schulpraktische Übung	2 SWS
---	-------

(4) Innerhalb des Grund- und Hauptstudiums ist der Besuch von weiteren norwegisch- bzw. skandinavienrelevanten Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Nordischen Instituts oder aus den Studienfächern Politikwissenschaft, Geschichte, Geographie, Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Kunstwissenschaft und Musikwissenschaft, sofern diese einen eindeutigen Norwegen- bzw. Skandinavienbezug haben, im Umfang von insgesamt 17 SWS wahlobligatorisch. Davon sollten in der Regel im Grundstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs bis acht SWS besucht werden.

§ 12

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Leistungsnachweis in Sprachkommunikation I
2. Ein Leistungsnachweis aus der Sprachwissenschaft (norwegische Sprache der Gegenwart oder diachrone Sprachbetrachtung)
3. Ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar aus dem Lehrangebot zur Kultur und Literatur Norwegens
4. Ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu landeskundlichen (d.h. historischen, geographischen, politischen und sozialen) Fragen Norwegens bzw. Nordeuropas (Landeskunde I)
5. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in Fachdidaktik oder an einer schulpraktischen Übung, sofern er nicht im Hauptstudium abgelegt werden soll.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme in der Sprachkommunikation wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen), einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten 240minütigen Klausur (Übersetzen aus der Fremdsprache und Freies Schreiben in der Fremdsprache, Hilfsmittel: zwei- und einsprachige Wörterbücher) und einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten 60minütigen mündlichen Prüfung (Hör- und Leseverständnis, Konversation).

(3) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme in einem Proseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen) sowie aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten schriftlichen Arbeit von 10 - 15 Seiten oder einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten 240minütigen Klausur. Die Art der zu erbringenden Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Mindestens für einen Leistungsnachweis ist eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 13 Studiengegenstand

Studiengegenstand ist auch im Hauptstudium die norwegische Sprache, des weiteren die Literatur, Landeskunde und Kultur Norwegens und der nordischen Länder und ihre Vermittlung.

§ 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

1. Oberkurse I - IV (2+2+2+4)	10 SWS
2. Altnordisch	2 SWS

(2) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden wahlobligatorisch:

1. Seminar aus dem Lehrangebot zur Landeskunde Norwegens bzw. Nordeuropas	2 SWS
2. Hauptseminar zur Kultur und Literatur Norwegens	2 SWS
3. Hauptseminar Sprachwissenschaft (komplementär zum Proseminar)	2 SWS

(3) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltung obligatorisch
Seminar Fachdidaktik oder schulpraktische Übung 2 SWS

(4) Innerhalb des Grund- und Hauptstudiums ist der Besuch von weiteren norwegisch- bzw. skandinavienrelevanten Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Nordischen Instituts oder aus den Studienfächern Politikwissenschaft, Geschichte, Geographie, Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Kunstwissenschaft und Musikwissenschaft, sofern diese einen eindeutigen Norwegen- bzw. Skandinavienbezug haben, im Umfang von insgesamt 17 SWS wahlobligatorisch. Davon sollten in der Regel im

Grundstudium Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn bis zwölf SWS besucht werden.

§ 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen

1. Leistungsnachweis in Sprachkommunikation II (am Ende des 4stündigen Oberkurses),
2. Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Sprachwissenschaft (norwegische Sprache der Gegenwart oder diachrone Sprachbetrachtung, komplementär zum Leistungsnachweis im Grundstudium),
3. Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Kultur und Literatur Norwegens,
4. Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu landeskundlichen (d.h. historischen, geographischen, politischen und sozialen) Fragen Norwegens bzw. Nordeuropas (Landeskunde II),
5. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Fachdidaktik oder an einer schulpraktischen Übung, sofern er nicht im Grundstudium abgelegt wurde.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme in der Sprachkommunikation II wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen), und einer mit mindestens ausreichend bewerteten 180minütigen Klausur (Aufsatz zu einem von drei Wahlthemen in der Fremdsprache, ca. 400-500 Wörter, Hilfsmittel zwei- und einsprachige Wörterbücher) und einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten mündlichen Prüfung, die sich zusammensetzt aus einem Kurzvortrag in Norwegisch zu einem von 5 zur Auswahl gestellten Themen (Vorbereitungszeit 20 Minuten, Hilfsmittel zwei- und einsprachige Wörterbücher), einer ca.15minütigen Konversation sowie dem verstehenden Hören eines zusammenhängenden Textes von ca. 500 Wörtern oder von zwei bis drei Kurztexten und deren Wiedergabe wahlweise in der Fremd- oder Muttersprache.

(3) Ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen), und einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten schriftlichen Arbeit von höchstens 40 Seiten oder einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten 240minütigen Klausur. Die Art der Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Mindestens für einen Leistungsnachweis ist eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

Vierter Abschnitt

§ 16 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung findet.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 29. November 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann